



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Juli 2025

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Aktuelle **Geburtsurkunde** (Acte de naissance - copie intégrale, Formblatt EC 12 oder EC 07) mit Vermerk über den Familienstand im Original.

Der Vermerk umfasst sämtliche Randvermerke hinsichtlich evtl. Vorehen und deren Auflösung. Soweit bislang keine Ehe geschlossen wurde, lautet der Vermerk "néant".

- 2) Bei Aufenthalt in Algerien:

aktuelle **eigene eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen im Original, abgegeben vor der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

- 3) Auf ein etwaiges in Algerien bestehendes Eheverbot zwischen Personen aus unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften wird hingewiesen.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 EGBGB oder Art. 6 Satz 2 EGBGB i.V.m. Artikel 3 Abs. 3 GG kann dies aber für eine vor dem deutschen Standesbeamten zu schließende Ehe unbeachtlich sein. Auf die Nichtigkeit einer solchen Eheschließung nach Heimatrecht sind die Verlobten jedoch hinzuweisen.

Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.

- 4) Algerische Frauen islamischer Konfession bedürfen der Anwesenheit eines **Ehevormunds** (Wali) bei der Eheschließung. Der Ehevormund ist stets männlich und wird durch die Frau selbst bestimmt. Eine entgegen dieser Vorschrift erfolgte Eheschließung kann nach Artikel 33 des algerischen FamGB für nichtig erklärt werden.

Die **Belehrung** hierüber ist aktenkundig zu machen.

- 5) Eigene eidesstattliche Versicherung zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Algerien besteht aus 2 Seiten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder Zivilregisterauszug im Original.
- 2) Scheidungsurteil im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den algerischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung. Zuständig ist das Gericht am (letzten) Wohnsitz in Algerien.

Als Nachweis ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts im Original mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

Zunächst ist jedoch zu prüfen, ob die im Ausland erfolgte Eheschließung auch für den algerischen Rechtsbereich wirksam war (siehe u.a. A.3.).

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Algerien sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Algerien besteht aus 2 Seiten.